



OBERSTUFENZENTRUM KÖRPERPFLEGE

## Oberstufenzentrum Körperpflege

Berufsschule, Berufsfachschule und Fachoberschule  
in Charlottenburg-Wilmersdorf

Schillerstraße 120  
Tel.: 030 864970-0

10625 Berlin  
Fax.: 864 970 51



### Allgemeine Richtlinien zur Beurteilung von Schülerleistungen in der Berufsschule am Oberstufenzentrum Körperpflege

#### Notendefinitionen

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten beurteilt. Dabei gelten die folgenden Notendefinitionen:

„**Sehr gut**“(1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„**gut**“(2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„**befriedigend**“(3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„**ausreichend**“(4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„**mangelhaft**“(5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„**ungenügend**“(6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat (Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fehlen), so wird dies mit der Note „ungenügend“ bewertet. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

Zur Ermittlung der Noten zum Beispiel für Klassenarbeiten gilt der untenstehende Bewertungsschlüssel. Dabei ergibt sich die Note aus dem Prozentsatz der erreichten Punkte.

Note	Prozentsatz der erreichten Punkte
1	≥ 85
2	≥ 70
3	≥ 55
4	≥ 45
5	≥ 9
6	< 9

#### Halbjahresnoten

Die Halbjahresnoten werden durch die schriftlichen Klassenarbeiten und die übrigen Leistungen gebildet. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Klassenarbeiten wie folgt berücksichtigt:

1. zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr zwei oder mehr Klassenarbeiten im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden sind,
2. mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden ist.

Die übrigen Leistungen (zum Beispiel mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, kurze schriftliche Lernerfolgskontrollen) werden ebenfalls bis zur Hälfte berücksichtigt.

Eine mündliche Lernerfolgskontrolle von mindestens zwanzig Minuten kann mit bis zu einem Drittel in die Halbjahresnote eingehen.

Klassenarbeiten überprüfen den Lern-, Leistungs- und Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler. Je Unterrichtsfach werden pro Halbjahr zwei Klassenarbeiten, im Abschlusshalbjahr mindestens eine Klassenarbeit geschrieben. Sie müssen spätestens eine Woche vorher angekündigt werden. Pro Unterrichtstag dürfen maximal zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sind mehr als ein Drittel aller Arbeiten schlechter als ausreichend, kann die Schulleitung nach Anhörung entscheiden, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird.

**Die Abschlussnote** in einem Bildungsgang wird aus den Halbjahresnoten der Fächer oder Lernfelder gebildet. Die Abschlussnoten in Fächern oder Lernfeldern, die über mehrere Schulhalbjahre unterrichtet wurden, werden entsprechend ihrer Gewichtung ermittelt. Dabei ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen. Wurde ein Fach oder Lernfeld nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.

#### Informationsrecht

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die Leistungsentwicklung und das Arbeitsverhalten

der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler zwischen dem 18 und dem 21. Lebensjahr insbesondere bei Leistungsabfall, Nichtversetzung, Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, Nichtzulassung zu einer Prüfung und dem Abmelden von der Schule.

### **Wichtige Informationen zum Erwerb von zusätzlichen Schulabschlüssen für Berufsschüler**

#### **Berufsbildungsreife**

Wer keine Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule eine der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulbildung.

#### **Erweiterte Berufsbildungsreife**

Wer keine erweiterte Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule eine der erweiterten Berufsbildungsreife gleichwertige Schulbildung, wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 12 Wochenstunden betrug (Kosmetiker, Maskenbildner, Fachangestellte für Bäderbetriebe.) oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht mit Erfolg besucht wurde.

Schülerinnen und Schüler, deren Berufsschulunterricht durchschnittlich weniger als 12 Wochenstunden beträgt (Friseur, Zahntechniker) und die eine der erweiterten Berufsbildungsreife gleichwertige Schulbildung erwerben wollen, müssen während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre.

Näheres erfahren Sie von Ihrer/m Klassenlehrer/in.

Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung des der erweiterten Berufsbildungsreife gleichwertigen Schulabschlusses sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts. Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.

#### **Mittlerer Schulabschluss**

Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat,

2. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren bestanden hat und

3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 12 Wochenstunden betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.

Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 12 Wochenstunden, so müssen Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erwerben wollen, während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre.

Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts. Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.

Näheres erfahren Sie von Ihrer/m Klassenlehrer/in.

#### **Quellen:**

**Schulgesetz von Berlin**, in Kraft ab: 01.01.2014 (GVBl. S. 26)  
**Berufsschulverordnung**, in Kraft ab: 01.08.2013

